



## UPDATE Hinweisgeberschutzgesetz Handlungsbedarf für Unternehmen und sonstige Beschäftigungsgeber

Es ist leicht abgeändert in Kraft getreten und trifft die meisten Unternehmen. Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verpflichtet Unternehmen ein Hinweisgeberverfahren zu installieren. Und zwar durch Einrichtung einer ‚internen Meldestelle‘ zur Mitteilung etwaiger rechtlicher Verstöße mit einem beruflichen Kontext und im sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG. Ziel ist, dadurch die Übereinstimmung des Unternehmenshandelns und des Handelns der Mitarbeiter mit geltendem Recht (Compliance) zu fördern und die Hinweisgebenden zu schützen.

Wer dies nicht umsetzt, muss mit Bußgeldern rechnen. Diese sind nun bis zu einer Höhe von 50.000 Euro möglich.

### Welche Unternehmen sind betroffen?

Alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten und unabhängig davon Unternehmen mit bestimmten Unternehmenszwecken, die nach Ansicht des Gesetzgebers besonders Hinweisgeberschutzbedürftig sind, wie zum Beispiel Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Datenbereitstellungsdienste oder Kapitalverwaltungsgesellschaften.

### Ab wann gilt nun das Gesetz?

Für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern, öffentlichen Unternehmen und Unternehmen mit bestimmten Unternehmenszwecken **gilt es schon jetzt**.

Für alle anderen Unternehmen, insbesondere solche mit mehr als 50 Mitarbeitern ab dem **17. Dezember 2023**.

### Was zu tun ist!

Von besonderer Bedeutung ist der Schutz der Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber. Die Identität darf dabei grundsätzlich nur den jeweils für die Bearbeitung einer Meldung zuständigen Personen bekannt sein. Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder einer Person, die Gegenstand einer Meldung ist, sollen nur in Ausnahmefällen herausgegeben werden dürfen.

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht folgende Varianten der Umsetzung vor:

- Einrichtung einer Meldemöglichkeit in mündlicher Meldeform, z.B. durch eine telefonische Hotline oder in Textform, z.B. per E-Mail.
- Persönliche/physische Zusammenkunft muss jedoch auf Wunsch möglich sein.

Dies kann auch durch Dritte erfolgen. Wir unterstützen Sie dabei mit der Moore INTARIA Compliance GmbH.

### An wen können Sie sich wenden?

Wenden Sie sich gerne an Ihren **INTARIA-Berater** oder direkt an **Rechtsanwalt Felix Schwartpaul** (f.schwartpaul@intaria.eu).